

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung,

die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden zur Bezirksversammlung der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg betreffend.

Laut Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau haben die sämtlichen Landgemeinden der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zu der bei dieser zu bildenden Bezirksversammlung 12 Abgeordnete zu wählen und sind zu diesem Zwecke die erwähnten Gemeinden in die in der Beifuge sub □ näher verzeichneten 12 Wahlbezirke eingetheilt worden, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat.

Die Wahl dieser Abgeordneten der Landgemeinden wird, unter Leitung des für den einzelnen Wahlbezirk ernannten, in der Beifuge sub □ mit namhaft gemachten Wahlcommissar, bewirkt durch die Vorstände der im Wahlbezirke gelegenen Gemeinden und die Besitzer derjenigen vom Gemeindeverbaude ausgenommenen Güter, welche nicht unter den Höchstbesteuerten — d. h. denjenigen selbstständigen Personen, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von mindestens 100 Thalern entrichten — stimmberechtigt sind. Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindevorstande ein von dem Gemeinderathe gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu. In gleicher Weise wird weiter für jede Vollzahl von tausend Einwohnern über Ein Tausend ein zweiter, dritter, vierter u. s. w. Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt.

Solches wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den weiteren Verfügungen der Wahlcommissare innerhalb ihrer Bezirke nachzukommen ist.

Schwarzenberg, den 16. November 1874.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Bodel.

Dr. Bp.

I. Wahlbezirk:

Bernsbach, Beierfeld, Oberfachsenfeld, Neuwelt mit Unterfachsenfeld.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Hofmann in Beierfeld.

II. Wahlbezirk:

Lauter, Bernsgrün.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Weidauer in Lauter.

III. Wahlbezirk:

Raschau, Langenberg, Förstel, Wildenau, Waschleithe mit Haide, Grünstädtel.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Hänel in Raschau.

IV. Wahlbezirk:

Großpöhla mit Kleinpöhla, Pfeilhammer, Mittweida, Unterscheibe, Markersbach.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Erbrichter Nestler in Mittweida.

V. Wahlbezirk:

Hammerittersgrün, Oberrittersgrün, Unterrittersgrün, Zellerhäuser, Erla, Crandorf.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Hammerwerksbesitzer Guido Breitsfeld in Erla.

VI. Wahlbezirk:

Breitenbrunn, Breitenhof, Steinheidel, Wittigsthal, Jugel, Steinbach.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Beyreuther in Breitenbrunn.

VII. Wahlbezirk:

Sosa, Wildenthal, Carlsfeld, Weitersglashütte.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Ott in Wildenthal.

VIII. Wahlbezirk:

Schönheide, Schönheiderhammer.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Lent in Schönheide.

IX. Wahlbezirk:

Neuheide, Oberstüngenrön, Unterstüngenrön, Hundshübel.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Müller in Oberstüngenrön.

X. Wahlbezirk:

Wolfsgrün, Blauenthal, Schindler'sches Blaufarbenwerk, Bockau, Neudörfel, Auerhammer, Belle.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Director Klemm in Schindlers Blaufarbenwerk bei Bockau.

XI. Wahlbezirk:

Bschorlau, Burkhardsgrün, Albernau, Muldenhammer, Reidhardtsthal.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Grohmann in Reidhardtsthal.

XII. Wahlbezirk:

Oberschlema, Niederschlema, Griesbach, Lindenau.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Mehlhorn in Oberschlema.

Bekanntmachung,

die Liste der stimmberechtigten Vertreter der Höchstbesteuerten betr.

Die bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft in Gemäßheit des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betr. vom 21. April 1873, zu bildende Bezirksversammlung hat aus 30 Mitgliedern zu bestehen, von denen 10 der Classe der Höchstbesteuerten anzugehören haben.

An der Wahl der Vertreter dieser Höchstbesteuerten nehmen diejenigen selbstständigen Personen Theil, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von mindestens 100 Thalern entrichten.

Die für die Wahl dieser Höchstbesteuerten aufgestellte, das Vierfache der Zahl der auf diese Classe entfallenden Vertreter enthaltende Liste der Stimmberechtigten liegt, wie in Gemäßheit des § 7 des angezogenen Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, vom 20. dts. Mts. ab 4 Wochen lang in der Kanzlei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft zur Einsicht aus.